

vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist. Er ist auch möglich, wenn der schnelle Ausspruch einer staatlichen Maßnahme erforderlich ist, um den Rechtsverletzer nachdrücklich auf die Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit hinzuweisen.

3. Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die gesellschaftlichen Gerichte über Eigentumsverfehlungen entscheiden können. Der Disziplinärbefugte und der Geschädigte haben ein eigenes Antragsrecht. Die Organe der Deutschen Volkspolizei können die Sache zur Beratung übergeben. An diese Übergabeverfügung werden nicht die inhaltlichen Anforderungen des § 28 Abs. 1 StGB gestellt. Voraussetzung für die Übergabe ist, daß der Sachverhalt geklärt und die wesentlichen Ursachen und Bedingungen der Tat sowie die wichtigsten Umstände der Persönlichkeit des Rechtsverletzers festgestellt sind (§ 31 SchKO, § 39 KKO).

4. Begehen Kunden im sozialistischen Einzelhandel Eigentumsverfehlungen, können die Rechtsverletzer gemäß **Abs. 4** von den hierzu ermächtigten Mitarbeitern des Handels selbständig zur Verantwortung gezogen werden (vgl. Anm. zu § 5).

5. Wegen der Verfehlung kann stets nur eine der genannten Maßnahmen angewendet werden (Abs. 5). Dagegen kann die materielle Verantwortlichkeit stets geltend gemacht werden. Bei Verfehlungen mit materiellen Schäden ist sowohl im Disziplinarverfahren, vor dem gesellschaftlichen Gericht oder im polizeilichen Strafverfügungsverfahren auf die Erfüllung der Wiedergutmachungsverpflichtung durch den Täter hinzuwirken (Abs. 6). Hierzu sind die entsprechenden gesetzlichen Möglichkeiten auszunutzen, z. B. ist von den gesellschaftlichen Gerichten eine diesbezügliche Verpflichtung des Schädigers zu bestätigen oder er ist zu verpflichten, den Schaden wiedergutzumachen (§ 43 KKO, § 35 SchKO).

Die Verpflichtung des Rechtsverletzers zur Wiedergutmachung des Schadens hat im Einverständnis mit dem Geschädigten zu erfolgen.

Bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel, die von den ermächtigten Handelsmitarbeitern selbständig geahndet werden, ist unabhängig von der Festsetzung des zu erhebenden Betrags zu klären, ob die entwendeten Waren nachträglich vom Rechtsverletzer bezahlt oder dem Verkauf zurückgeführt werden.

§3

Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch als Verfehlung entscheiden nur die gesellschaftlichen Gerichte.

1. Bei den Verfehlungen nach § 134 Abs. 1 und §§ 137 und 138 StGB ist nur eine Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte zulässig. Die anderen Maßnahmen bei Verfehlungen nach §§ 4 bis 7 werden hier nicht angewandt (vgl. aber § 253 Abs. 4 StGB). Zur Beratung und Entscheidung bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedens-

bruch vgl. § 28 StGB Anm. 11 sowie OGR1 26, Ziff. 2.3.1. und OGR1 28, Ziff. 4.3.1.

Hat auch der Antragsteller den beschuldigten Bürger beleidigt oder verleumdet, so kann diese Verfehlung auf Antrag in die Beratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als sechs Monate zurückliegt (§ 36 Abs. 1 SchKO,